

# VERDIENSTERHEBUNG 2016

Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten



Erschienen am 14. Juni 2017

Autoren: Roland Günther, Kathrin Frentzen

Ergebnisbericht zum 28. April 2017 Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Verdiensterhebung 2016 – Ergebnisbericht zum 28. April 2017

### Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	2
Tabellenverzeichnis .....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	4
Zeichenerklärung .....	5
1. Aufgabenstellung .....	6
2. Datengrundlage .....	6
3. Tarifbindung .....	9
4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse .....	10
5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen in den Ergebnissen .....	12
6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2016, 2015 und 2014 .....	14
7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns .....	19
8. Ergebnisse nach Bundesländern .....	22
9. Abschätzung der Betroffenheit der ersten Mindestloohnerhöhung .....	24
10. Zusammenfassung .....	24
Literaturverzeichnis .....	25
Anlagen .....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rücklauf nach Bundesgebiet.....	8
Abbildung 2:	Rücklauf nach Unternehmensgröße.....	8
Abbildung 3:	Rücklauf nach Wirtschaftszweigen .....	9
Abbildung 4:	Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn.....	16
Abbildung 5:	Anpassungsmaßnahmen, der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in der VE 2016 .....	20
Abbildung 6:	Anpassungsmaßnahmen, der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in der VE 2015 .....	21
Abbildung 7:	Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht in %.....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Datensätze nach Herkunft der Daten.....	7
Tabelle 2:	Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse.....	11
Tabelle 3:	Verhältnis von geringfügig entlohnten Beschäftigten laut Beschäftigungsstatistik und Verdiensterhebung 2016 .....	12
Tabelle 4:	Anteil der Betriebe mit Beschäftigten unter oder über Mindestlohn gegliedert nach Übergangsregelungen .....	13
Tabelle 5:	Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.....	15
Tabelle 6:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2016, 2015 und 2014.....	18
Tabelle 7:	Ergebnisse der VE 2016 nach Gebietsstand und Bundesländern .....	23
Tabelle 8:	Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte .....	28
Tabelle 9:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro je Stunde 2016, 2015 und 2014 im Geltungsbereich des Mindestlohns.....	29

## Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
CANCEIS	Canadian Census Edit and Imputation System
DE	Deutschland
Destatis	Statistisches Bundesamt
FB	Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
Mill.	Millionen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NL	Neue Länder
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SV-Beschäftigte	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
TH	Thüringen
VSE 2014	Verdienststrukturerhebung 2014
VE 2015	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2015
VE 2016	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2016
WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

## 1. Aufgabenstellung

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 und der ersten Anpassung zum 1. Januar 2017 bestand ein besonderer Bedarf an statistischen Daten. Die Mindestlohnkommission hat die Aufgabe, nach § 9 IV Mindestlohngesetz die Auswirkungen des Mindestlohns stetig zu evaluieren und ihre Erkenntnisse der Bundesregierung alle zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Die zuvor durchgeführte vierjährige Verdienststrukturerhebung lieferte Daten aus dem Jahr 2014 und damit vor Einführung des Mindestlohns. Um umfassende Erkenntnisse über die Auswirkungen des Mindestlohns zu erhalten, waren Daten nach dem 1. Januar 2015 nötig. Deshalb führten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bereits 2015 eine Verdiensterhebung nach § 7 I Bundesstatistikgesetz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durch<sup>1</sup>. Für das Berichtsjahr 2016 wurde ebenfalls eine Bundesstatistik nach § 7 I Bundesstatistikgesetz in Auftrag gegeben. Diese Rechtsvorschrift ermöglicht einer obersten Bundesbehörde, eine Bundesstatistik ohne Auskunftspflicht durchführen zu lassen. Ziel der Statistik war die Erhebung personenbezogener Daten über Bruttoverdienste und verdiensterklärende Merkmale (Kurzbezeichnung „Verdiensterhebung 2016“ – VE 2016).

Der vorliegende Bericht ist der Ergebnisbericht nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Statistischen Bundesamt vom 7./17. Oktober 2016. Der Bericht dokumentiert die Arbeiten und Entscheidungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Erfüllung des Auftrags und stellt die statistischen Ergebnisse vor.

## 2. Datengrundlage

### Allgemeiner Rücklauf von Meldungen

Die Feldarbeit der VE 2016 wurde wie geplant am 28. Februar 2017 in allen teilnehmenden Statistischen Landesämtern abgeschlossen und die erhobenen Daten an Destatis übermittelt. Destatis erhielt auf freiwilliger Basis Daten von insgesamt 7 862 Betrieben. Bei 125 000 angeschriebenen Betrieben ergibt das eine Rücklaufquote von 6,3 %.

### Verwertbarkeit der Meldungen für das „Meinungsbild“

Von den teilnehmenden Betrieben machten 2 820 verwertbare Angaben für das „Meinungsbild“ über betriebliche Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Mindestlohns (Kapitel 7).

### Verwertbarkeit der Meldungen für Verdienste und Arbeitszeiten

Von den meldenden Betrieben machten 7 210 verwertbare Angaben über die Verdienste und Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten (Kapitel 6). Von den 652 erhobenen Betrieben ohne verwertbare Angaben haben

---

1 Statistisches Bundesamt (2017).

- 600 Betriebe keinerlei Angaben über ihre Beschäftigten gemacht, aber zum „Meinungsbild“ beigetragen,
- 44 Betriebe vermutlich nur Angaben über ihre Beschäftigten mit Mindestlohn gemacht und damit nicht das erforderliche repräsentative statistische Abbild des gesamten Betriebs geliefert,
- acht Betriebe eine für die Hochrechnung zu geringe Zahl an Beschäftigten geliefert.

Zu den erhobenen Betrieben kommen für die Auswertung 2 758 Betriebe hinzu, deren Daten aus anderen Datenquellen erzeugt wurden. 758 Betriebe enthalten Daten über eine Stichprobe der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Wirtschaftsabschnitte O und P<sup>2</sup>. Diese Daten wurden aus der Personalstandstatistik des Jahres 2015 in Verbindung mit Fortschätzungen gewonnen. 2000 weitere Betriebe sind eine Stichprobe von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aber mit geringfügig entlohnten Beschäftigten. Wie bei der Verdienststrukturerhebung 2014 (VSE 2014) und der Verdiensterhebung 2015 (VE 2015) wurden die Angaben für diese Betriebe aus Daten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen bzw. aus den erhobenen Daten der VSE 2014 und der VE 2015 imputiert.

Tabelle 1 stellt die nominelle und hochgerechnete Zahl der ausgewerteten Datensätze für Betriebe und Jobs nach Herkunft der Daten dar.

**Tabelle 1: Datensätze nach Herkunft der Daten**

Herkunft der Daten	Betriebe		Jobs	
	Fallzahl	Hochrechnung	Fallzahl	Hochrechnung
Insgesamt	9 968	2 468 987	96 508	37 744 947
Erhebung	7 210	2 067 455	68 615	32 380 741
Imputation (Betriebe ohne SV-Beschäftigte)	2 000	400 644	4 751	779 857
Berechnung (Personalstandstatistik)	758	887	23 142	4 584 349

### Hochrechnung der Meldungen

Sowohl für das „Meinungsbild“ als auch für Verdienste und Arbeitszeiten wurden die Betriebe mit Hilfe von betrieblichen Einzeldaten der Bundesagentur für Arbeit, die dem Statistischen Bundesamt vorliegen, auf die Gesamtzahl der Betriebe, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten des Aprils 2016 hochgerechnet.

### Repräsentativität der Meldungen

Um die Repräsentativität der Meldungen bewerten zu können, hat das Statistische Bundesamt den Rücklauf nach Bundesgebiet, Unternehmensgröße, Wirtschaftszweig und Betroffenheit vom Mindestlohn ausgewertet<sup>3</sup>.

Die Beteiligung in den neuen Ländern war mit 8,6 % stärker als im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin. Dort meldeten 5,6 % der angeschriebenen Betriebe.

2 Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2008. Eine Übersicht über die Abschnitte der Wirtschaftszweigklassifikationen befindet sich im Anhang.

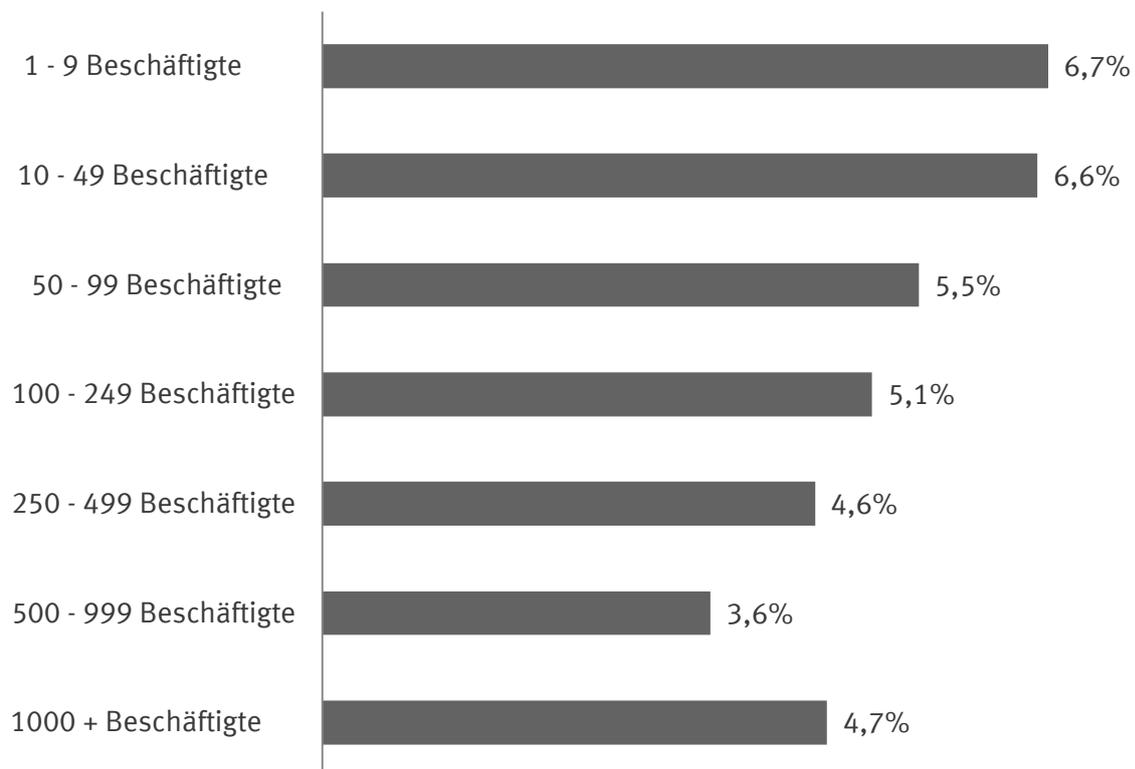
3 Bei dieser Auswertung wurden alle Betriebe berücksichtigt auch diejenigen, die keine Arbeitnehmersätze geschickt haben.

**Abbildung 1: Rücklauf nach Bundesgebiet**



Der Rücklauf nach Unternehmensgröße zeigt, dass insbesondere Betriebe kleiner Unternehmen mit 1 – 9 Beschäftigten beziehungsweise 10 – 49 Beschäftigten teilgenommen haben. Der Rücklauf lag hier bei 6,7 %. Betriebe größerer Unternehmen mit 500 – 999 Beschäftigten oder 1000 und mehr Beschäftigten meldeten seltener, bei ihnen lag der Rücklauf bei 3,6 % bzw. 4,7 %. Ein negativer Einfluss auf die Repräsentativität ist nicht zu befürchten, da alle Unternehmensgrößen vertreten sind.

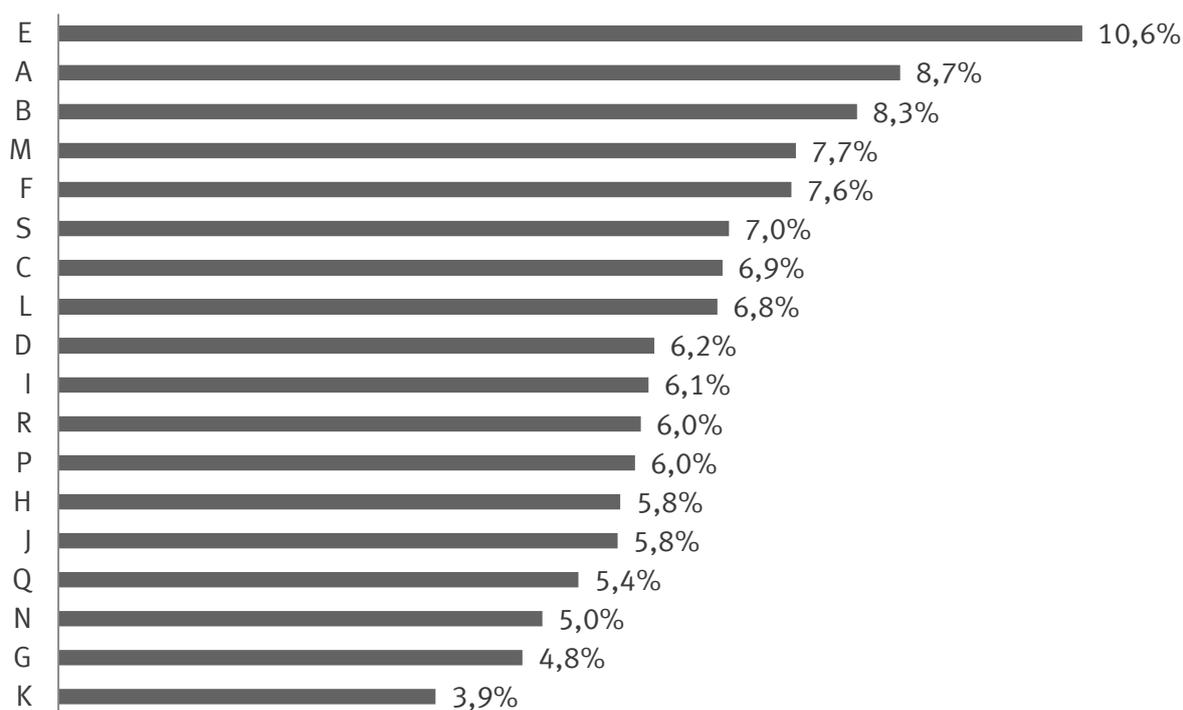
**Abbildung 2: Rücklauf nach Unternehmensgröße**



Auch der Rücklauf nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) weist teilweise große Unterschiede auf. Abbildung 3 zeigt, dass 10,6 % der Betriebe aus dem Abschnitt E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ an der Erhebung teilgenommen

haben. Ein relativ hoher Rücklauf kam auch von Betrieben aus den Abschnitten A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, und F „Baugewerbe“. Im Gegensatz dazu nahmen nur zwischen 4 % und 5 % der angeschriebenen Betriebe aus den Wirtschaftszweigen N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“, G „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ und K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ teil.

**Abbildung 3: Rücklauf nach Wirtschaftszweigen**



Es gibt nur geringe Unterschiede zur Verdiensterhebung 2015. Dort ergab sich ein sehr ähnliches Bild. Ein negativer Einfluss auf die Repräsentativität der Ergebnisse von 2016 ist unwahrscheinlich. Die unterschiedlichen Rückläufe konnten im Rahmen der Hochrechnung ausgeglichen werden.

### 3. Tarifbindung

Da es sich bei der Verdiensterhebung 2016 um eine freiwillige Erhebung handelt, sollte die Belastung für die Betriebe und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder möglichst gering gehalten werden. Deshalb wurden keine Betriebsangaben erhoben. Für die VE 2015 lagen die Informationen aus der VSE 2014 vor und konnten mit Hilfe der Identnummer des Betriebs verknüpft werden. Für die VE 2016 war dieses Vorgehen nicht möglich, da für die Erhebung eine neue Stichprobe gezogen wurde. Einige Angaben konnten aus externen Datenquellen übernommen werden, zum Beispiel der Wirtschaftszweig aus dem Unternehmensregister. Das war aber keinesfalls für alle Merkmale möglich. So lagen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder keine Informationen über die Tarifbindung eines Betriebs vor und diese sollte deshalb mit Hilfe des Nearest-Neighbour-Imputationsverfahrens bestimmt werden. Dieses Verfahren wurde bereits für fehlende und ungültige

Werte unter anderem beim Tätigkeitsschlüssel mit Erfolg angewendet<sup>4</sup>. Um ein belastbares Ergebnis zu erlangen, sind zuverlässige Hilfsvariablen unerlässlich. Aus externen Datenquellen lagen der VE 2016 Informationen über den Wirtschaftszweig, den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel und die Unternehmensgröße vor. Mit Hilfe der Software CANCEIS (Canadian Census Edit and Imputation System) wurden anhand dieser Variablen möglichst passende Spender für einen Betrieb gesucht. Als Spender dienten Betriebe aus der VSE 2014.

Um zu kontrollieren, ob die Imputation erfolgreich verlief, wurden die imputierten Werte mit den erhobenen Werten der VSE 2014 verglichen. Nach der Imputation lag die geschätzte Tarifbindung 2016 bei Branchen, die stark vom Mindestlohn betroffen waren, deutlich über den erhobenen Werten aus der Verdienststrukturerhebung 2014. Im Wirtschaftszweig Gastronomie gaben zum Beispiel 2014 knapp 10 % der Betriebe an, tarifgebunden zu sein. Nach den Ergebnissen der Imputation wären es 2016 über 40 % gewesen. Das Imputationsverfahren liefert mit den vorliegenden Hilfsvariablen und Spendern folglich keine belastbaren Resultate. Aus diesem Grund verzichtet Destatis auf die Ausweisung der Tarifbindung.

#### **4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse**

Überraschenderweise wies die VE 2016 hochgerechnet nur 5,0 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse aus. Das waren 0,4 Millionen weniger als bei der VE 2015. Dieser deutliche Rückgang ist insofern unplausibel, als die Bundesagentur für Arbeit für denselben Zeitraum von April 2015 bis April 2016 einen Zuwachs von 64 000 geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen feststellte (siehe Tabelle 2).

Das Statistische Bundesamt ging der Unstimmigkeit nach. Simple Aufbereitungsfehler, etwa bei den künstlich erzeugten Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SV-Beschäftigte) und fehlerhafte Erhebungsdaten konnten dabei als Ursache ausgeschlossen werden. Auch im Verfahren der gebundenen Hochrechnung konnte kein technischer Fehler festgestellt werden. Die verwendeten Eckwerte der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren stimmig und die Ergebnisse erwiesen sich als robust gegenüber der Wahl des Modells der gebundenen Hochrechnung. Das heißt, es ergaben sich sehr ähnliche Ergebnisse, unabhängig in welcher Gliederung die Anpassung erfolgte, die Optionen unterschieden sich regional, wirtschaftsfachlich und hinsichtlich der Betriebsgrößenklassen.

Als Ursache verblieben somit die Daten selbst und die Methode an sich. Für die VE 2016 wurde die sogenannte Generalised regression estimator (GREG)-Methode eingesetzt<sup>5</sup>. Die Methode berechnet die Hochrechnungsfaktoren einer Stichprobe so, dass die Stichprobe für bestimmte Hilfsmerkmale hochgerechnet die vorab bekannten Totalwerte der Grundgesamt exakt trifft. Die Stichprobe wird also auf die Grundgesamtheit hochgerechnet, indem sie an die bekannten Totalwerte „angepasst“

---

4 Frentzen, Günther (2017).

5 Wie bereits für die VE2015 und die VSE2014, siehe Frentzen, Günther (2017).

wird. Das geschieht in der Praxis oft, indem die Zahl der *erhobenen* Personen der Stichprobe an die Zahl der Personen der Grundgesamtheit laut einer anderen, soliden Statistik, zum Beispiel Mikrozensus oder Beschäftigungsstatistik angepasst wird.

Das wurde bei der VE 2016 (und auch VE 2015 und VSE 2014) bewusst nicht gemacht. Hier wurde das in diesem Zusammenhang relevante Stützmerkmal, die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten des Betriebs im April 2016 dem Stichprobenbetrieb zugespielt. Diese Daten stammen aus dem Verwaltungsdatenspeicher von Destatis, der mit den Daten der Beschäftigungsstatistik identisch ist. Es wurden also keine Erhebungsmerkmale auf die Grundgesamtheit hochgerechnet sondern Stützmerkmale<sup>6</sup>. Das entspricht der reinen Lehre des GREG-Verfahrens und verhindert, dass relevante definitorische oder erhebungspraktische Unterschiede zwischen Erhebungsmerkmal und Stützmerkmal in unzulässiger Weise eingeebnet werden. Letzteres könnte nämlich schwere Verzerrungen der hochgerechneten Ergebnisse auslösen. Aus diesem Grund lagen auch die Stichproben der VSE 2014 und der VE 2015 hochgerechnet stets niedriger als die Ergebnisse der Bundesagentur für Arbeit: Die Bundesagentur wies für April 2014 und 2015 über sieben Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigte aus, die Verdienststatistiken jedoch weniger als sechs Millionen (siehe Tabelle 2).

**Tabelle 2: Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse**

Berichtsjahr	Verdiensterhebung April des Berichtsjahrs		Beschäftigungsstatistik April des Berichtsjahrs
	Bezeichnung	geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse	geringfügig entlohnte Beschäftigte
2014	VSE 2014	5,831 Mill.	7,422 Mill.
2015	VE 2015	5,433 Mill.	7,293 Mill.
2016	VE 2016	5,029 Mill.	7,358 Mill.

Die Ursache für die große Abweichung führt Destatis darauf zurück, dass die Verdiensterhebungen nur Beschäftigungsverhältnisse erfassen, für die im Berichtsmontat April eine Lohnzahlung stattfand. Die Beschäftigungsstatistik erfasst jedoch auch Beschäftigungsverhältnisse, für die keine Lohnzahlung stattfand, die jedoch formal bestanden bzw. nicht bei der Bundesagentur für Arbeit abgemeldet wurden. Der Unterschied mag für Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse eher gering sein, für Minijobs ist er groß. Diese werden oft als „Springer“ eingesetzt mit längeren Beschäftigungs- und Verdienstpausen<sup>7</sup>.

Das Statistische Bundesamt nahm bislang an, dass der Zusammenhang zwischen der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse eines Betriebs laut Bundesagentur für Arbeit und der in einer Verdiensterhebung erhobenen Beschäftigungsverhältnisse über die Jahre stabil ist. Das hat sich für 2016 über-

6 In der Literatur des GREG-Verfahrens wird von *auxiliary variable* gesprochen, übersetzt Hilfsmerkmal. Weil der Begriff Hilfsmerkmal bei Erhebungen der amtlichen Statistik in einem anderen Sinne besetzt ist, wurde die Bezeichnung Stützmerkmal gewählt.

7 Siehe Qualitätsbericht der VSE 2014, Kapitel 7.1 und Vermerk in der Anlage.

raschenderweise nicht bestätigt. Für die Stichprobe der VE 2016 wurden andere Zusammenhänge festgestellt. Wie Tabelle 3 zu entnehmen ist, sank zum Beispiel für Betriebe mit 1 bis 9 SV-Beschäftigten und einem geringfügig entlohnten Beschäftigten laut Beschäftigungsstatistik die Zahl der erhobenen geringfügig entlohnten Beschäftigten von 1,15 über 1,03 auf 0,96 Beschäftigungsverhältnisse je Betrieb. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich für angrenzende Betriebsgrößen (grau markierte Felder).

**Tabelle 3: Verhältnis von geringfügig entlohnten Beschäftigten laut Beschäftigungsstatistik und Verdiensterhebung 2016**

Jahr	Betriebe mit 1 bis 9 SV-Beschäftigten im April laut Beschäftigungsstatistik nach Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten im April laut Beschäftigungsstatistik									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	<b>Zahl der Betriebe</b>									
2014	4910	2709	1514	912	635	451	321	294	215	166
2015	672	316	175	101	56	39	37	19	16	14
2016	850	371	181	118	68	46	41	33	19	20
	<b>Zahl der erhobenen geringfügig entlohnten Beschäftigten je Betrieb</b>									
2014	1.15	1.92	2.58	3.11	3.54	3.99	4.36	5.09	5.10	5.44
2015	1.03	1.79	2.43	2.63	3.82	3.85	4.76	4.16	4.25	3.64
2016	0.96	1.65	2.20	3.31	3.60	3.83	4.78	4.30	4.63	5.10
	<b>Zahl der innerbetrieblich hochgerechneten erhobenen geringfügig entlohnten Beschäftigten je Betrieb</b>									
2014	1.32	2.34	3.50	4.63	5.87	7.04	8.15	9.87	9.92	10.86
2015	1.28	2.34	3.40	4.06	6.22	6.92	8.22	7.33	8.29	8.01
2016	1.10	2.11	2.83	4.50	4.69	5.92	7.55	7.40	9.13	9.86
	<b>Zahl der hochgerechneten erhobenen Beschäftigten je Betrieb</b>									
2014	5.53	6.98	8.60	11.30	11.44	12.73	13.43	15.79	14.64	16.28
2015	5.45	7.22	8.47	10.51	11.71	13.33	13.43	14.21	14.69	20.00
2016	5.07	7.09	8.65	10.64	11.53	13.15	13.63	16.36	15.79	17.95

Bei sonst gleichen Angaben bei der Bundesagentur für Arbeit melden die Betriebe in der Erhebung also kontinuierlich und insbesondere für die VE 2016 weniger geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse. Eine inhaltliche Ursache für die veränderten Verhältnisse ist nicht ersichtlich. Es kann zufälligen Charakters sein, weil der Berichtskreis der VE 2016 eine Zufallsstichprobe ist. Es sind grundsätzlich aber auch reale Verschiebungen denkbar, zum Beispiel noch längere Beschäftigungspausen der „Springer“. Auch wenn gegenwärtig keine schlüssige inhaltliche Begründung gegeben werden kann, so scheinen doch die erhobenen Daten der VE 2016 die Ursache für das Absinken der Gesamtzahl der ermittelten geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse zu sein.

## 5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen in den Ergebnissen

Wie bereits im Abschlussbericht der VE 2015 dokumentiert, kommt es bei der Messung des Geltungsbereichs des Mindestlohns mit Instrumenten der Verdienststatistik zu teilweise erheblichen Unschärfen. Diese bestehen sowohl in der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Mindestlohns als auch in der Messung des Stundenlohns. In der VE 2016 wurden einige Maßnahmen unternommen,

um die Unschärfen zu verringern. Im Folgenden werden die eingeleiteten Schritte vorgestellt und ihre Wirksamkeit bewertet.

### Übergangsregelungen durch allgemeinverbindliche Tarifverträge

Zu den Übergangsregelungen zählen Betriebe, die einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag unterliegen und deren Mindestentgelte unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen. Dazu gehörten 2016 Betriebe aus dem Friseurhandwerk, der Land- und Forstwirtschaft, dem Gartenbau sowie der Textil- und Bekleidungsindustrie. In der VE 2015 wurde versucht, diese Betriebe mit Hilfe der Klassifikation der Wirtschaftszweige näherungsweise zu bestimmen. Dieses Vorgehen war jedoch mit erheblichen Unschärfen verbunden. In der VE 2016 wurden die Betriebe deshalb gefragt, ob der Betrieb im Berichtsmonat wegen eines allgemeingültigen Tarifvertrags vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen war<sup>8</sup>. Insgesamt gaben knapp 10 % der Betriebe an, einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag zu unterliegen und somit zu den Ausnahmen zu zählen.

Es gibt jedoch Zweifel an der Richtigkeit der Angaben. Tabelle 4 zeigt, dass 9 % der Betriebe, die sich selbst zu den Ausnahmen zählen, keinen Beschäftigten unter Mindestlohn meldeten. Besonders häufig kam das bei Betrieben aus dem Baugewerbe und dem Handel vor. 7 % der Betriebe, die nach eigenen Angaben nicht unter die genannte Ausnahmeregelung fielen, meldeten trotzdem Beschäftigte mit einem Stundenlohn unterhalb von 8,50 Euro.

**Tabelle 4: Anteil der Betriebe mit Beschäftigten unter oder über Mindestlohn gegliedert nach Übergangsregelungen**

Übergangsregelung <sup>1</sup>	Beschäftigte unter Mindestlohn	
	ja	nein
Ja	1 %	9 %
Nein	7 %	82 %

<sup>1</sup> Einige Betriebe haben die Frage nach den Ausnahmeregelungen nicht beantwortet, deshalb addieren sich die Zahlen der Tabelle nicht auf 100 %.

Die zusätzliche Frage im Fragebogen sollte Unschärfen bei den Beschäftigungsverhältnissen unterhalb des Mindestlohns verringern. Wie sich nun zeigt, müssen die gemeldeten Angaben jedoch mit Vorsicht interpretiert werden.

### Unschärfen beim Arbeitszeitbegriff des Mindestlohngesetzes

Der Mindestlohn ist je Zeitstunde geschuldet. Der Bruttostundenverdienst wird nicht direkt erfragt, sondern mit Hilfe des Bruttomonatsverdienstes und den bezahlten Arbeitsstunden im Erhebungsmonat errechnet. Die Erfassung der Arbeitszeit ist für die Verdienststatistiken mit größeren Unsicherheiten verbunden als die Erfassung der Verdienste. In vielen Fällen berichteten die befragten Arbeitgeber, dass sie im betrieblichen Rechnungswesen nicht unmittelbar tatsächliche Arbeitszeiten erfassen oder abrufen können. Deshalb gestatteten die Statistischen Ämter des Bundes und der

<sup>8</sup> Siehe Fragebogen im Anhang.

Länder den Arbeitgebern in der VSE 2014 und der VE 2015 anstelle der Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bzw. die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit dieses Beschäftigungsverhältnisses zu melden. Die statistischen Ämter multiplizierten diese dann mit 4,345, der durchschnittlichen Zahl der Wochen im Monat. So ließ sich ein Schätzwert für die Zahl der Arbeitsstunden ermitteln. Da die vertragliche bzw. regelmäßige Arbeitszeit im Berichtsmonat unter Umständen erheblich von der tatsächlich bezahlten Arbeitszeit im Berichtsmonat abweichen konnte, bestand Potential für Unschärfen bei der Ermittlung des Stundenlohns. Um diesem Problem entgegenzuwirken, wurde in der VE 2016 die bezahlten Arbeitsstunden verpflichtend erhoben. Arbeitgeber hatten keine Möglichkeit mehr, nur die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben. In der Erläuterung der Frage wurde jedoch auf die Möglichkeit der oben genannten Rechnung hingewiesen. Laut den Statistischen Landesämtern kam es nur zu wenigen Nachfragen und kaum Problemen seitens der Betriebe. Möglicherweise haben die Betriebe die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden aufgrund der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht inzwischen eher vorliegen als noch vor ein paar Jahren.

#### Weiterhin bestehende Unschärfen

Die Verdiensterhebungen erfassen grundsätzlich alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse der einbezogenen Wirtschaftszweige. Die Beschäftigungsverhältnisse im Gültigkeitsbereich des Mindestlohngesetzes sind somit abgedeckt. Jedoch ist es nicht möglich, den Geltungsbereich exakt zu isolieren und getrennt darzustellen. Unschärfen bestehen sowohl bei den Ausnahmen als auch bei den Übergangsregelungen. Zu den Ausnahmen zählen:

- Auszubildende
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Langzeitarbeitslose.

Zu den Übergangsregelungen zählen neben den oben genannten allgemeingültigen Tarifverträgen die Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller. Diese Unschärfen bestehen auch in der VE 2016 weiterhin<sup>9</sup>, sodass die statistischen Ergebnisse immer vor dem Hintergrund der Messungenauigkeiten interpretiert werden müssen.

## **6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2016, 2015 und 2014**

Der folgende Abschnitt präsentiert die Ergebnisse der VE 2016 und stellt sie den Ergebnissen der VE 2015 und der VSE 2014 gegenüber.

#### Ergebnisse zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

Tabelle 5 stellt die Auswertungen der VE 2016 zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes dar.

---

<sup>9</sup> Detailliertere Informationen über die Unschärfen finden sich in Statistisches Bundesamt (2017).

**Tabelle 5: Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Verdienststrukturerhebung April 2014			Verdiensterhebung April 2015			Verdiensterhebung April 2016		
		Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Jobs insgesamt .....	1 000	37 153	18 092	19 060	37 896	18 084	19 811	37 745	18 286	19 459
Jobs, für die Mindestlohngesetz nicht gilt .....	1 000	1 539	718	822	1 418	644	774	1 301	592	708
Darunter: Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde .....	1 000	1 477	688	789	1 337	596	742	1 231	559	672
Jobs, für die Mindestlohngesetz gilt.....	1 000	35 613	17 374	18 239	36 477	17 440	19 037	36 444	17 693	18 751
Mittelwert .....	Euro	17.25	15.11	19.29	17.46	15.50	19.25	17.67	15.93	19.31
Median .....	Euro	14.85	13.61	16.22	14.97	13.76	16.19	15.25	14.15	16.41

Erläuterung: Stundenlohn = Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung je bezahlte Arbeitsstunde.

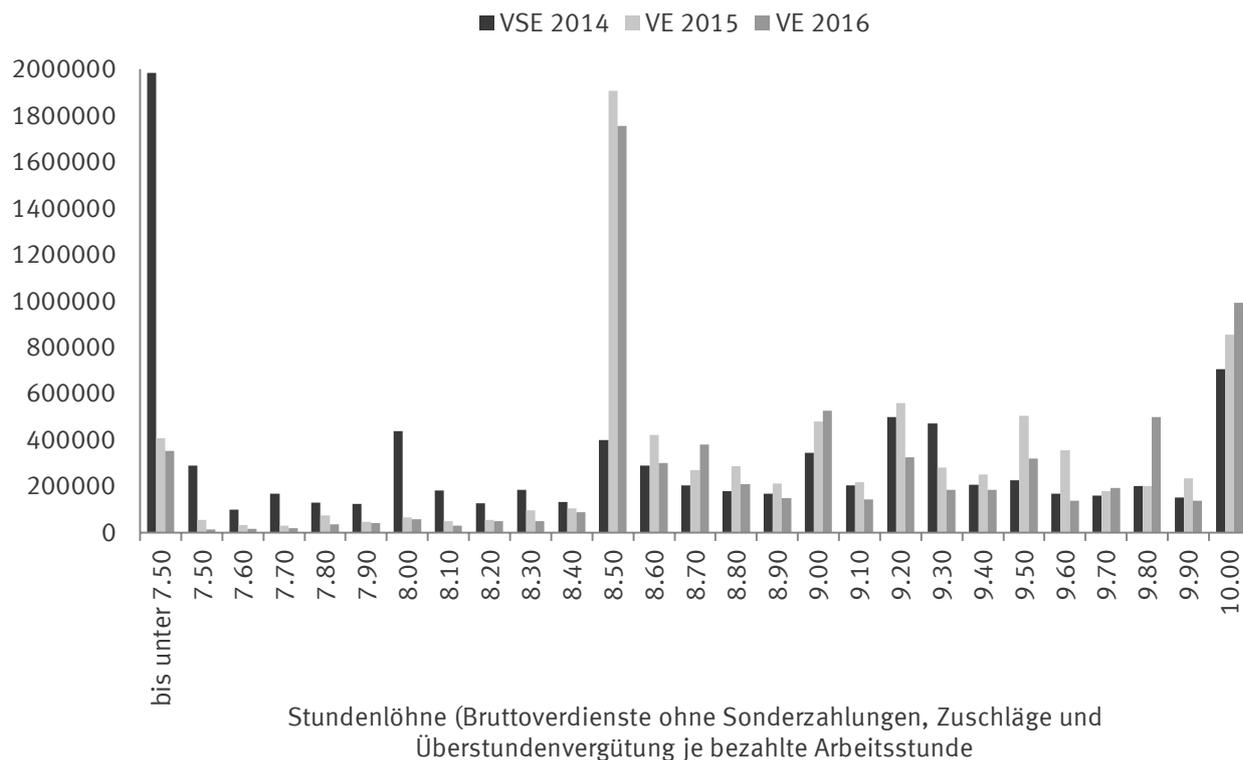
Als Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes werden alle erhobenen abhängigen Beschäftigungsverhältnisse abgegrenzt, die nicht zu den zumindest näherungsweise identifizierten oben genannten Ausnahmen Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen unter 18 Jahren gehören. Übergangsregelungen können nicht berücksichtigt werden. Die darauf entfallenden Beschäftigungsverhältnisse sind also im Geltungsbereich enthalten.

Für das Berichtsjahr 2016 werden 1,3 Millionen Ausnahmen gemessen. In den Erhebungen 2015 und 2014 waren es noch 1,4 bzw. 1,5 Millionen. Der Geltungsbereich liegt bei allen drei Erhebungen bei rund 36 Millionen Beschäftigungsverhältnissen.

#### Ergebnisse zum Mindestlohnbereich

Der Mindestlohn wirkt im unteren Teil der Verdienstverteilung. Abbildung 4 veranschaulicht die Verteilung der Stundenverdienste von 2014, 2015 und 2016.

**Abbildung 4: Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn**



Von 2014 auf 2015 ist eine deutliche Verschiebung von niedrig bezahlten Jobs hin zum Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde zu erkennen. Dieser Trend setzt sich in abgeschwächter Form auch 2016 fort<sup>10</sup>. Die Zahl der Jobs mit Mindestlohn ist von 1,9 Millionen 2015 auf 1,8 Millionen 2016 leicht gesunken.

Erwartungsgemäß ist die Zahl der Jobs, die unter Mindestlohnniveau liegen, weiter zurückgegangen. Waren es 2015 noch knapp 1,0 Millionen Jobs, sind es 2016 nur noch 750 000. Hierbei ist die Anzahl der Betriebe, die unter die gesetzlichen Übergangsregelungen fallen, noch nicht berücksichtigt. Für die VSE 2014 und die VE 2015 war eine genaue Abgrenzung dieser Betriebe nicht möglich. Wie oben beschrieben, erfasst die VE 2016 erstmalig, ob ein Betrieb aufgrund eines allgemeingültigen Tarifvertrags im Berichtsjahr vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen war. Bezieht man diese Angaben in die Auswertung ein, sinkt die Zahl der Jobs unterhalb des Mindestlohns auf 650 000. Allerdings sind die Ungenauigkeiten zu beachten, die bei einer genaueren Analyse der Antworten auftauchen (Kapitel 5). Die Angaben sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.

Die geringere Anzahl der hochgerechneten geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse könnte den Rückgang der Beschäftigungsverhältnisse unter sowie mit Mindestlohn beeinflusst haben (Kapitel 4).

Von den 750 000 Jobs unterhalb des Mindestlohns könnten einige weiterhin auf mögliche Messfehler entfallen, die nicht ausgeglichen werden können:

<sup>10</sup> Aufgrund von Messungenauigkeiten beim Stundenlohn wurden die Stundenverdienste auf 10-Cent gerundet. Der Mindestlohn von 8,50 Euro umfasst also Stundenverdienste von 8,45 bis zu 8,54 Euro.

- Ca. 85 000 Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller (51321 Post- und Zustelldienste – Helfer)
- Ca. 27 000 Personen des Jahrgangs 1998
- Ca. 194 000 Jobs mit Zulagen

Ein Teil der Jobs unterhalb des Mindestlohns kann mit Hilfe dieser Übergangsregelungen und Messungenauigkeiten erklärt werden. Verletzungen des Mindestlohngesetzes können aber nicht ausgeschlossen werden. Viele der Jobs unter Mindestlohn entfallen auf die Wirtschaftszweige Gastronomie, Einzelhandel, Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen (z. B.: Frisör- oder Kosmetiksalon) und Beherbergung.

Eine Reaktion der Betriebe auf die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns war die Anpassung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn verringerte sich von 2014 auf 2015 von 40,1 Stunden auf 36,3 Stunden. Auch bei den Minijobs mit Mindestlohn ließ sich eine Verringerung in ähnlicher Größe feststellen. Dieser Trend scheint nun gestoppt zu sein. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn bleibt mit 36,2 Stunden konstant (siehe Tabelle 6).

**Tabelle 6: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2016, 2015 und 2014**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Verdienststrukturerhebung 2014				Verdienstenerhebung 2015				Verdienstenerhebung 2016			
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)		Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)					
		Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer			
Jobs insgesamt.....	1 000	3 974	2 453	1 521	1 907	1 158	749	1 754	1 105	649			
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin.....	1 000	2 879	1 768	1 111	1 358	824	534	1 357	851	506			
Neue Länder .....	1 000	1 094	685	410	549	334	215	398	254	143			
Arbeitgeber tarifgebunden .....	1 000	704	431	273	165	114	51	•	•	•			
Arbeitgeber nicht tarifgebunden.....	1 000	3 270	2 022	1 248	1 742	1 044	698	•	•	•			
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	1 000	884	414	470	322	147	175	313	142	171			
Teilzeit (ohne Minijobs).....	1 000	880	633	247	500	333	167	438	313	125			
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	2 209	1 405	804	1 085	678	407	1 003	650	353			
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde.....	Euro	7.20	7.21	7.18	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50			
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7.37	7.35	7.38	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50			
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7.32	7.37	7.17	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50			
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	Euro	6.78	6.85	6.66	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50			
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....	Stunden	19.2	18.1	20.9	17.1	16.1	18.7	16.6	15.7	18.3			
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	40.1	39.7	40.5	36.3	35.9	36.6	36.2	36.2	36.1			
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23.8	24.1	23.2	24.2	23.8	24.9	21.8	21.7	22.0			
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	Stunden	9.0	9.1	8.8	8.2	8.1	8.4	8.3	8.2	8.4			

## **7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns**

Wie bereits in der VE 2015 wurde an die Betriebe ein Fragebogen versandt, in dem sie über die Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn berichten konnten. Es ging um mögliche Anpassungsmaßnahmen und einen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Mindestlohneinführung. Für die Auswertung der Ergebnisse wurden nur Betriebe einbezogen, die von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen waren. Hochgerechnet gaben 23 % der Betriebe an, von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen gewesen zu sein. Hierzu zählen auch die knapp 600 Betriebe, die nur den Fragebogen ausgefüllt haben und keine Arbeitnehmersätze geschickt haben. Sie fließen ebenfalls in die Auswertung ein.

Bei den Anpassungsmaßnahmen standen zehn mögliche Antworten zur Verfügung.

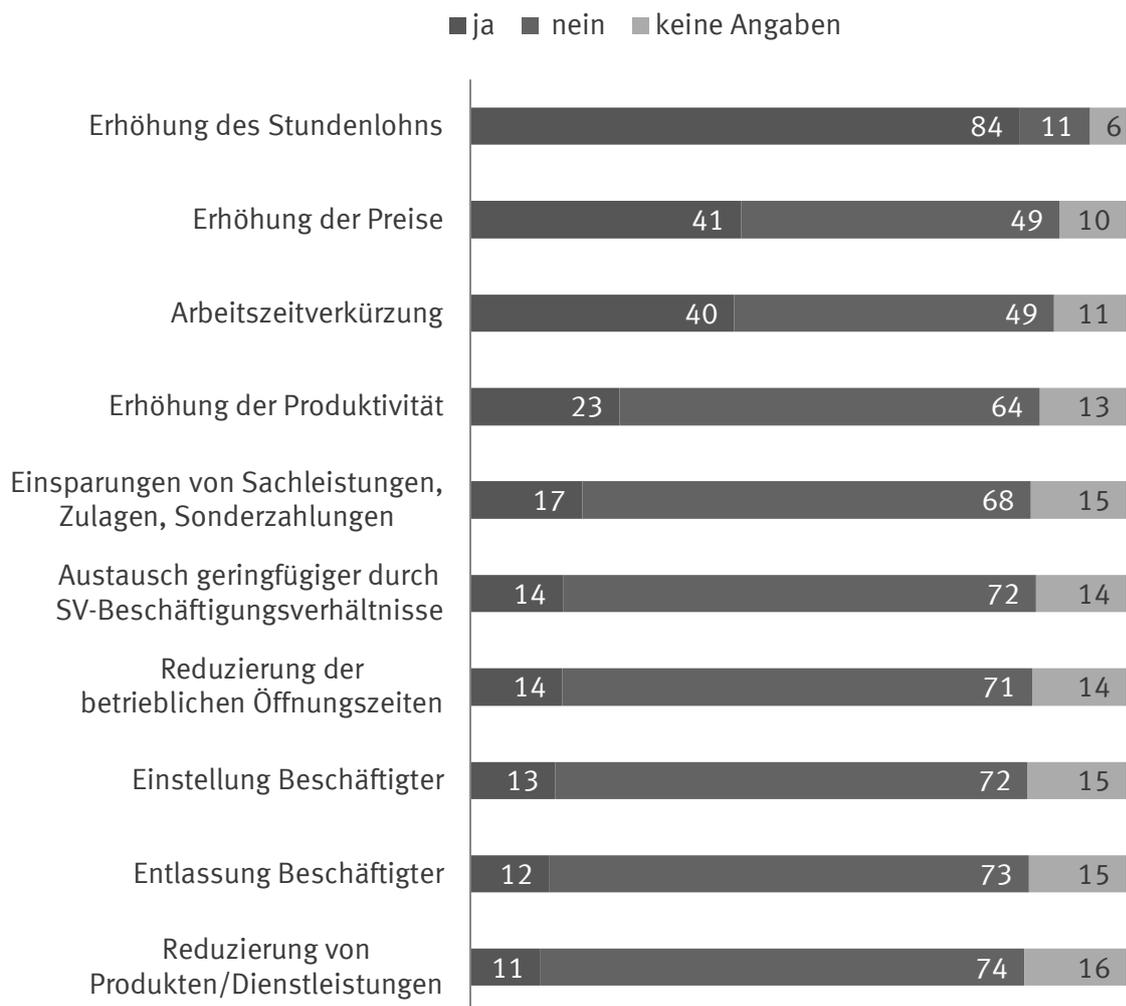
Laut den hochgerechneten Ergebnissen erhöhten 84 % der Betriebe das Arbeitsentgelt je Stunde.

11 % der betroffenen Betriebe gaben an, keine Anpassung über den Stundenlohn vorzunehmen.

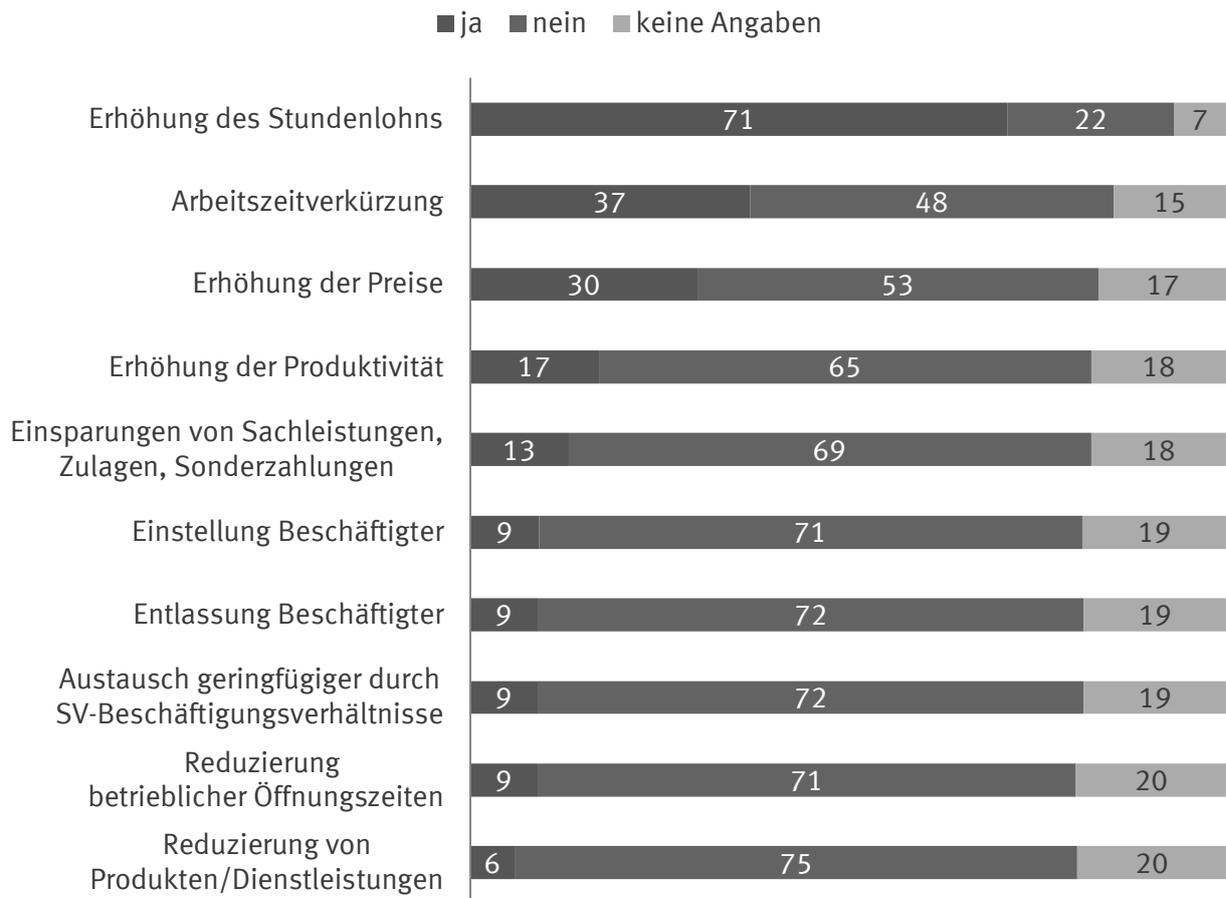
Bei diesen Betrieben erfolgte die Anpassung durch die Verkürzung der Arbeitszeit (55 %) oder durch die Entlassung von Beschäftigten (25 %). Abbildung 5 zeigt, dass Betriebe als zweitstärkste Anpassungsmaßnahme die Erhöhung der Preise nannten (41 %). Im Vergleich zu der Befragung 2015 ist das eine Steigerung um 10 Prozentpunkte. Es könnte sich um eine zeitlich verzögerte Reaktion der Betriebe auf den Mindestlohn handeln.

40 % der Betriebe gaben an, ihre Arbeitszeit im Zuge der Mindestlohneinführung gekürzt zu haben. Sowohl bei der Erhöhung der Preise sowie bei der Kürzung der Arbeitszeit handelt es sich häufig um Betriebe aus der Gastronomie, dem Einzelhandel, der Beherbergung und dem Bereich der sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen, wie zum Beispiel Frisör- und Kosmetiksalons. Diese Ergebnisse ähneln denen der VE 2015, die in Abbildung 6 dargestellt werden. Die Arbeitsintensität bzw. Produktivität stieg bei knapp 23 % der Betroffenen. Sachleistungen, Zulagen oder Sonderzahlungen wurden bei 17 % der Betriebe eingespart. In weniger als 15 % der Betriebe kam es zu einem Austausch geringfügig Beschäftigter durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, zu Einstellungen oder Entlassungen von Beschäftigten, zu einer Reduzierung der betrieblichen Öffnungszeiten oder zu einer Reduzierung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

**Abbildung 5: Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in der VE 2016 in %**

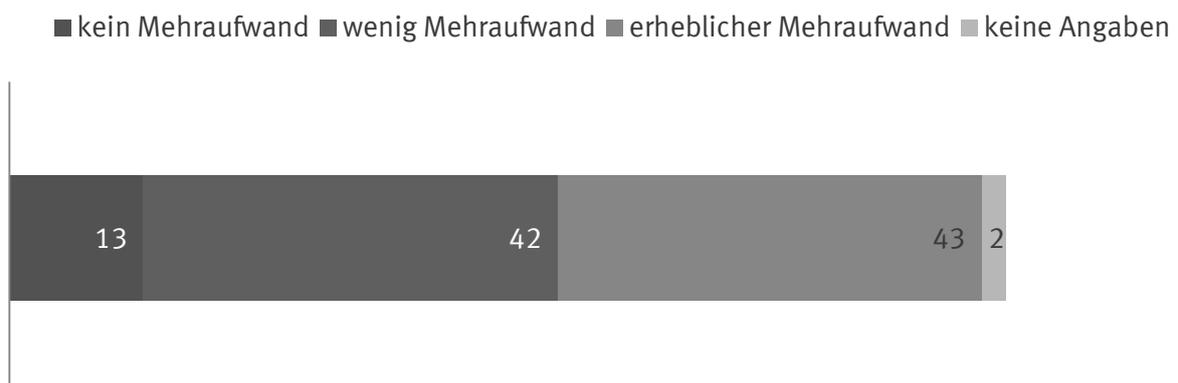


**Abbildung 6: Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in der VE 2015 in %**



Die Betriebe wurden außerdem nach dem zusätzlichen Aufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit gefragt. Die Ergebnisse ähneln denen von 2015. Insgesamt gaben 43 % einen erheblichen Mehraufwand an. Mehr als die Hälfte der Betriebe sehen sich keinem (13 %) oder nur wenig Mehraufwand (42 %) ausgesetzt. Von einem erheblichen Aufwand betroffen sind besonders Betriebe aus dem Einzelhandel, der Gastronomie und Beherbergung, dem Gesundheitswesen und den überwiegend persönlichen Dienstleistungen.

**Abbildung 7: Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht in %**



## **8. Ergebnisse nach Bundesländern**

In der VE 2015 nahmen nur für wenige Bundesländer genügend Betriebe teil, um Landesergebnisse ausweisen zu können. Die Stichprobe der VE 2016 wurde erheblich vergrößert und es bestand die Hoffnung, mehr vertretbare Länderergebnisse zu erhalten. Der geringe Rücklauf in der VE 2016 verhinderte jedoch erneut eine umfangreiche Auswertung auf Bundeslandebene. Nach den üblichen Standards der statistischen Ämter werden Ergebnisse mit einem Standardfehler kleiner 10 % ausgewiesen. Nach diesem Kriterium können nur für vier Länder zum Beispiel die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn dargestellt werden (siehe Tabelle 7).

**Tabelle 7: Ergebnisse der VE 2016 nach Gebietsstand und Bundesländern**

Gegenstand der Nachweisung	Ein- heit	DE	FB	NL	SH	HH	NI	HB	NW	HE	RP	BW	BY	SL	BE	BB	MV	SN	ST	TH
Jobs insgesamt.....	1 000	37 745	32 660	5 085	1 192	1 062	3 617	377	8 046	2 933	1 712	5 376	6 283	4 73	1 588	939	649	1 704	899	895
<b>Jobs mit Mindestlohn (8,45 - 8,54 Euro).....</b>	<b>1 000</b>	<b>1 754</b>	<b>(1 357)</b>	<b>398</b>	/	/	/	/	/	/	<b>(90)</b>	/	/	/	/	/	/	<b>(133)</b>	<b>(77)</b>	<b>(68)</b>
Jobs mit Mindestlohn (8,45 - 8,54 Euro).....	%	5	(4)	8	/	/	/	/	/	/	(5)	/	/	/	/	/	/	(8)	(9)	(8)
Frauen.....	1 000	1 105	(851)	(254)	/	/	/	/	/	/	(57)	/	/	/	/	/	/	(84)	/	/
Männer.....	1 000	(649)	(506)	(143)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(49)	/	/
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	(313)	/	(137)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(49)	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs).....	1 000	(438)	(297)	(141)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(38)	/	/
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	(1 003)	(883)	(119)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
<b>Jobs unter Mindestlohn (&lt;8,45 Euro).....</b>	<b>1 000</b>	<b>(751)</b>	<b>(644)</b>	<b>(107)</b>	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Jobs unter Mindestlohn (<8,45 Euro).....	%	(2)	(2)	(2)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Frauen.....	1 000	(420)	(357)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Männer.....	1 000	(331)	(287)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	(206)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs).....	1 000	(195)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(6)
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	(350)	(330)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

## 9. Abschätzung der Betroffenheit der ersten Mindestlohnerhöhung

Die Mindestlohnkommission hat im Juni 2016 einstimmig beschlossen, den Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro brutto je Arbeitsstunde anzuheben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bat Destatis bereits 2016 mit Hilfe der Daten der VE 2015 eine Abschätzung vorzunehmen, wie viele Jobs von der Erhöhung betroffen sein könnten und welches Volumen die Erhöhung insgesamt haben würde<sup>11</sup>. Mit den Daten aus der VE 2016 ist nun eine genauere Abschätzung möglich.

Dabei werden folgende Annahmen getroffen:

- Jobs, die nach der VE 2016 noch nicht den Mindestlohn von 8,50 Euro bekommen haben, obwohl sie es vermutlich müssten, wurden rechnerisch in 2016 auf 8,45 Euro gesetzt – auf die Untergrenze des gerundeten abgegrenzten Mindestlohnbereichs von 8,45 bis 8,54 Euro. Begründung: Die Lohnerhöhung auf 8,50 Euro ist dem Mindestlohngesetz 2014 zuzurechnen und gehört deshalb nicht zur Erhöhung.
- Die bestehenden Übergangsregelungen zum Mindestlohn (allgemeingültige Tarifverträge, Zeitungsausträgerinnen und Zeitungsausträger) werden – so gut es geht – berücksichtigt und aus der Abschätzung ausgeschlossen.
- Die bezahlten Arbeitsstunden eines betroffenen Jobs ändern sich nicht.

Unter diesen Annahmen könnten 3,0 Millionen Jobs zum 1. Januar 2017 unterhalb von 8,84 Euro gelegen haben und damit von der Erhöhung des Mindestlohns betroffen gewesen sein. Die monatliche Bruttolohnsumme hätte sich um 71,3 Millionen Euro erhöht. Das entspricht 856 Millionen Euro jährlich.

---

11 Statistisches Bundesamt (2017).

## 10. Zusammenfassung

1. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Verdiensterhebung 2016 durch die Freiwilligkeit der Beantwortung oder anderer Ursachen ein Abbild liefert, das nicht repräsentativ oder schwerwiegend verzerrt sein könnte. Das Statistische Bundesamt schätzt die Ergebnisse als veröffentlichungsfähig ein.
2. Das statistische Instrument besitzt gewisse Schwächen, die bei der Beobachtung des Sachverhalts des Mindestlohns zu unpräzisen Messungen führen. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um Ungenauigkeiten im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes und bei der Analyse des Stundenlohns zu verringern. Es können jedoch nicht alle Ungenauigkeiten ausgeglichen werden, sodass die statistischen Ergebnisse immer vor dem Hintergrund der Messungenauigkeiten zu interpretieren sind.
3. Für den April 2016 wurden 1,8 Millionen Beschäftigungsverhältnisse geschätzt, die mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde bezahlt wurden. 750 000 Beschäftigungsverhältnisse erhielten weniger als den Mindestlohn. Ein Jahr zuvor waren es noch 1,0 Million. Dieser Rückgang könnte möglicherweise darin begründet liegen, dass die Betriebe weniger geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse meldeten als 2015.
4. Die durchschnittlichen bezahlten Wochenarbeitsstunden von Beschäftigungsverhältnissen mit Mindestlohn veränderten sich im Vergleich zu 2015 kaum.
5. Vom Mindestlohn betroffene Betriebe berichteten auch 2016, dass sie sich besonders über Entgelterhöhungen, Verkürzungen der Arbeitszeit und Preiserhöhungen an die neuen Rahmenbedingungen anpassten. Im Gegensatz zu 2015 gaben mehr Betriebe an, ihre Preise erhöht zu haben. Das deutet auf eine zeitlich verzögerte Reaktion der Betriebe auf die Einführung des Mindestlohns hin.
6. Hinsichtlich der viel diskutierten Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit ergab sich gegenüber 2015 keine Veränderung. Über die Hälfte der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe gaben an, dass sie gar keinen oder nur einen geringen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht hatten.
7. Belastbare Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sind auch 2016 nur sehr vereinzelt ausweisbar.
8. Von der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro brutto je Arbeitsstunde waren voraussichtlich etwa 3,0 Millionen Jobs betroffen. Die jährliche Brutto-lohnsumme wäre damit um 856 Millionen Euro gestiegen.

## Literaturverzeichnis

Frentzen, K., Günther, R. (2017): Korrektur des Antwortausfalls in der Verdiensterhebung 2015. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2017, Seite 24 ff.

Statistisches Bundesamt (2016): Verdienste und Arbeitskosten. Tarifbindung in Deutschland. Wiesbaden. [Zugriff am 18. April 2017]. Verfügbar unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/Tarifbindung5622103149004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/Tarifbindung5622103149004.pdf?__blob=publicationFile)

Statistisches Bundesamt (2017): Verdiensterhebung 2015. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 18. April 2017]. Verfügbar unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/VerdiensterhebungMindestlohn5611112159004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/VerdiensterhebungMindestlohn5611112159004.pdf?__blob=publicationFile)

## **Anlagen**

Tabelle 8: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

Tabelle 9: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro je Stunde 2016,  
2015 und 2014 im Geltungsbereich des Mindestlohns

Fragebogen

Vermerk

**Tabelle 8: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte**

Abschnitt	Wirtschaftszweig
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
D	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Baugewerbe
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Gastgewerbe
I	Verkehr und Lagerei
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P	Erziehung und Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

**Tabelle 9: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro je Stunde 2016, 2015 und 2014 im Geltungsbereich des Mindestlohns**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014			VE 2015			VE 2016		
		Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
		Jobs insgesamt.....	3 974	2 453	1 521	1 014	556	458	751	420
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin.....	2 879	1 768	1 111	832	447	385	644	357	287	
Neue Länder .....	1 094	685	410	182	109	73	107	62	45	
Arbeitgeber tarifgebunden .....	704	431	273	236	123	113	•	•	•	
Arbeitgeber nicht tarifgebunden.....	3 270	2 022	1 248	778	433	345	•	•	•	
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	884	414	470	302	117	185	206	79	127	
Teilzeit (ohne Minijobs).....	880	633	247	233	161	72	195	122	73	
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	2 209	1 405	804	479	278	201	350	219	131	
Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde.....	Euro	7.20	7.21	7.18	7.38	7.44	7.32	7.23	7.26	7.20
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7.37	7.35	7.38	7.53	7.65	7.46	7.45	7.46	7.45
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7.32	7.37	7.17	7.45	7.50	7.35	7.40	7.65	7.03
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	Euro	6.78	6.85	6.66	6.81	6.91	6.68	6.38	6.35	6.44
Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....	Stunden	19.2	18.1	20.9	20.4	18.7	22.5	20.6	18.2	23.6
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	40.1	39.7	40.5	38.2	37.9	38.3	37.5	37.6	37.4
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23.8	24.1	23.2	23.3	23.4	23.1	24.2	23.1	26.0
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	Stunden	9.0	9.1	8.8	7.8	7.9	7.8	8.6	8.4	9.0

**Sondererhebung Verdienste 2016**

**SEV**

Rücksendung bitte bis  
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Betriebsbogen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns  
Telefon XXX-XX-XXXX-XXXX  
Fax XXX-XX-XXXX-XXXX  
E-Mail XXX-XX-XXXX@XXX.de

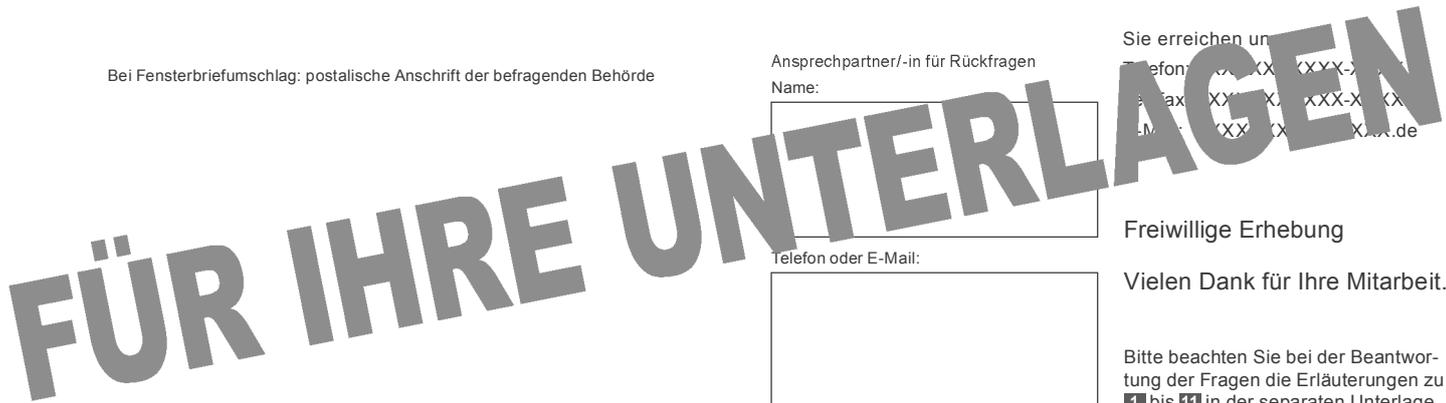
Freiwillige Erhebung

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

0  
Bogenart Identnummer



**A Einwilligung**

Ich willige ein, dass meine Angaben mit den Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu der Zahl der sozialversicherungspflichtig und der Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten meines Betriebs verknüpft und verwendet werden dürfen.  
(Ohne Einwilligung ist eine Teilnahme an der Erhebung nicht sinnvoll, Ihre Angaben könnten nicht ausgewertet werden.)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**B Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn**

- 1 Mein Betrieb war im April 2016 wegen eines für allgemeingültig erklärten Tarifvertrags vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen. ....  Ja  Nein
- 2 Der zum 01.01.2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn löste in meinem Betrieb Anpassungsmaßnahmen aus. ....  Ja  Nein
- 3 Welche Anpassungsmaßnahmen wurden oder werden durchgeführt?
  - Erhöhung der Arbeitsentgelte je Stunde .....  Ja  Nein
  - Verkürzung der Arbeitszeit .....  Ja  Nein
  - Einsparungen von Sachleistungen, Zulagen, Sonderzahlungen oder Ähnlichem .....  Ja  Nein
  - Erhöhung der Arbeitsintensität/Produktivität .....  Ja  Nein
  - Einstellung von Beschäftigten .....  Ja  Nein
  - Entlassung von Beschäftigten .....  Ja  Nein
  - Austausch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse .....  Ja  Nein
  - Erhöhung der Preise .....  Ja  Nein
  - Reduzierung betrieblicher Öffnungszeiten .....  Ja  Nein
  - Reduzierung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen .....  Ja  Nein
- 4 Verursacht die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit – so wie sie jetzt gilt – Mehraufwand?
 

*Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.*

  - Kein Mehraufwand .....
  - Etwas Mehraufwand .....
  - Erheblichen Mehraufwand .....

► Falls „Nein“, weiter mit Arbeitnehmerbogen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.



**Sondererhebung Verdienste 2016****SEV**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 besteht ein besonderer bundesweiter Bedarf nach Angaben über die Höhe der Verdienste und dem Umfang der Arbeitszeit für einzelne Beschäftigte. Diese Angaben werden regelmäßig, im vierjährigen Turnus, im Rahmen der Verdienststrukturerhebung, letztmalig zum April 2014, erfasst. Für die laufende Evaluierung der Auswirkungen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind jedoch aktuellere Daten erforderlich.

Die Erhebung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt und soll Informationen zur Verdiensthöhe und zur Arbeitszeit von Beschäftigten aller Branchen und Verdienstniveaus mit Bezug auf den April 2016 bereitstellen. Befragt werden rund 12 500 zufällig ausgewählte Betriebe.

**Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist § 7 Absatz 1 BStatG. Danach dürfen zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

**Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name oder Bezeichnung sowie Anschrift des Betriebs, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Personalnummer bzw. Name der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Name oder Bezeichnung, Anschrift und Kennnummer des Betriebs werden im Unter-

nehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer des Betriebs dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keine Personalnummern vorhanden sind, können stattdessen deren Namen als Hilfsmerkmale verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von den Auskunftsgewährenden über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

## Sondererhebung Verdienste 2016

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/Beamtinnen
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

#### Nicht zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

**Leih- oder Zeitarbeiter/-innen** sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat April 2016** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2016 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April auslaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3** In Betrieben ab einer bestimmten Größe müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, wurden Ihnen eine Startzahl und ein Auswahlabstand mitgeteilt. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste in diesem Fall ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand.

Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/Der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind in dem Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4** Bitte tragen Sie hier den Personengruppenschlüssel aus den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). D. h. für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale gilt z. B. der Personengruppenschlüssel 101.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden und für die Ihnen folglich kein Schlüssel vorliegt, z. B. Beamte/Beamtinnen, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

801 Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale,

802 Beamte/Beamtinnen-Auszubildende,

803 Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

- 5** Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog.

- 6** Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im April 2016 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.
- Sind für Vollzeitarbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
  - Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.
  - Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte in Spalte 08 ein.
  - Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte nur die bezahlten Stunden in Spalte 07 ein.
- 8** Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.
- 9** Als Bruttomonatsverdienst für April 2016 ist das **Gesamtbruttoentgelt** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a anzugeben.
- 10** Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

- 7** Bitte tragen Sie hier die im April 2016 bezahlten Stunden ohne bezahlte Überstunden ein. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 08 eingetragen.

Wurde im April 2016 die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit (Spalte 06 bzw. **6**) bezahlt, können Sie die anzugebenden bezahlten Stunden berechnen, indem Sie die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 (der durchschnittlichen Zahl der Wochen) multiplizieren.

Beispiel

Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Bezahlte Stunden:  $40 \times 4,345 = 173,80$  Stunden

Falls für einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Dauer der Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz besteht, tragen Sie bitte die Summe der für April 2016 aufgezeichneten Arbeitszeiten ein.

- 11** Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.

## Über die Kohärenz der Zahl der von der VSE 2014 ermittelten geringfügig entlohnnten Beschäftigungsverhältnisse

### Problem

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet für April 2014 ca. 7,178 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigte in den Abschnitten A bis S.<sup>1</sup> Das lässt auf ca. 7,427 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse schließen.<sup>2</sup> Die Verdienststrukturerhebung für den April 2014 stellt nun ca. 5,793 Millionen (noch vorläufig) geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse fest. Wie ist der Unterschied von ca. 1,6 Millionen Jobs zu erklären?

### Erklärungsversuch

Die Angaben der Beschäftigungsstatistik sind zum Teil überzeichnet. Dies belegen Ergebnisse der Registerstatistikumfrage zum September 2010, einer eigens in den Jahren 2010/2011 durchgeführten Erhebung zur Überprüfung der Qualität der Beschäftigungsstatistik und zur Untersuchung der Unterschiede zwischen Bundesagentur und Mikrozensus.<sup>3</sup> Die Überzeichnung kommt zustande durch Karteileichen, verspätete Abmeldungen beendeter Tätigkeiten und vermutetem Missbrauch durch Scheintätigkeiten. Zusammengefasst ist die Überzeichnung jedoch nicht gravierend, sie könnte ca. 300 000 Beschäftigungsverhältnisse umfassen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Geschätzt aus 7 422 008 geringfügig entlohnnten Beschäftigten im April 2014 (Angabe aus Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Beschäftigung nach Ländern in wirtschaftsfachlicher Gliederung (WZ 2008), Stichtag 31. Dezember 2014, Bundesagentur für Arbeit: 26. Februar 2015) abzüglich 3,29% für die nicht abgedeckten Abschnitte T und U (Angabe aus Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen, Stichtag 31. März 2014, Bundesagentur für Arbeit: 10. November 2015).

<sup>2</sup> Geschätzt aus dem Verhältnis von 7 088 655 Beschäftigungsverhältnissen zu 6 851 103 Beschäftigten im gewerblichen Bereich am 31. Dezember 2014 laut Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, IV. Quartal 2014.

<sup>3</sup> Zur Registerstatistikumfrage siehe Körner/Puch/Frank/Meinken: Geringfügige Beschäftigung in Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik, in: Wirtschaft und Statistik, 11/2011, S. 1065-1085 und Körner/Meinken/Puch: Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage, in: Wirtschaft und Statistik, 01/2013, S. 42-61.

<sup>4</sup> Quelle: Körner/Puch/Frank/Meinken. Karteileichen (a.a.O. S. 1080): 100 000 Tätigkeiten ohne Abmeldung, obwohl das Ende der Tätigkeit länger als drei Monate zurückliegt: 60 000 mit Ende im Jahr 2009, 40 000 mit Ende in 2010, aber länger als drei Monate zurück. Verspätete Abmeldungen: 3,2% des Bestands nach sechsmonatiger Wartezeit sind Überzeichnungen durch die Differenz zwischen pünktlicher Anmeldung und etwas unpünktlicher Abmeldung (a.a.O. S. 1080). Zieht man etwas für Überlappungen mit Karteileichen ab, könnte man grob ca. 50 000 Tätigkeiten ansetzen. Missbrauch: Selbstständigenthese, 70 000 Tätigkeiten (a.a.O. S. 1082), und Teile der Stellvertreterthese, 190 000 Tätigkeiten (a.a.O. S. 1082), zusammen grob 150 000.

Die Hauptursache des Unterschieds liegt vermutlich in einem anderen Sachverhalt: Die Verdienststrukturerhebung erfasst allein Beschäftigungsverhältnisse

- die über den ganzen Monat April bestanden, also nicht zwischen dem 1. und 31. April begonnen oder beendet wurden, und
- für die im April eine Lohnzahlung stattfand.

Alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht den kompletten April bestanden bzw. für die keine Lohnzahlung stattfand, z.B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlung bei Krankheit, sind nicht zu erfassen. Dies ist seit langem bewährte Praxis, um unverzerrte durchschnittliche Verdienste für den Gesamtmonat April zu erhalten. Im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse führt dies zu einem Ausschluss von schätzungsweise 3,7% aller Beschäftigungsverhältnisse.<sup>5</sup> Dieser Anteil von nicht monats-scharf begründeten bzw. beendeten Beschäftigungsverhältnissen kann zunächst vermutlich auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse angenommen werden, was ca. 0,27 Millionen fehlende Beschäftigungsverhältnisse ausmachen würde.

Es kommt jedoch eine weitere Größe hinzu, die einen größeren Erklärungsbeitrag liefern kann. Wie die Registerstatistikumfrage zeigte, ist ein großer Teil der geringfügig entlohnten Beschäftigten unregelmäßig tätig ohne feste Arbeitszeiten und Arbeitseinsätze. Nach eigener Aussage sind ca. 40% der Beschäftigten als "Springer" tätig.<sup>6</sup> 68% sind nicht jede Woche am Arbeitsplatz<sup>7</sup>, 20% nicht einmal jeden Monat tätig.<sup>8</sup> Durch die unregelmäßige Tätigkeit entstehen Lücken (Diskontinuitäten, Pausen) im Beschäftigungsverlauf und folglich in der Lohnzahlung: Laut Beschäftigungskalendarien, die in der Registerstatistikumfrage erhoben wurden, wiesen 10% der Beschäftigungsverhältnisse Phasen ohne Tätigkeit von mindestens zwei Monaten Länge auf.<sup>9</sup> Diese Ergebnisse lassen erwarten, dass bei zwischen 10% und 20% aller geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse der April 2014 in eine Beschäftigungspause fiel und das Beschäftigungsverhältnis nach den Richtlinien der VSE nicht zu erfassen war. 10% bis 20% entsprechen 0,7 bis 1,5 Millionen Beschäftigungsverhältnissen. Der beobachtete Unterschied von ca. 1,6 Millionen Jobs wäre somit erklärbar durch:

0,3 Millionen            Überbestände der Beschäftigungsstatistik

0,3 Millionen            nicht monats-scharf begründete bzw. beendete Beschäftigungsverhältnisse

0,7 bis 1,5 Millionen    Beschäftigungspausen im gesamten April 2014

---

<sup>5</sup> 29,118 Mill. Beschäftigungsverhältnisse in den Abschnitten A bis S im April 2014 laut VSE gegenüber geschätzten 30,245 Mill. Beschäftigungsverhältnissen laut Beschäftigtenstatistik (geschätzt aus Angaben über die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse und der Beschäftigten im März 2014).

<sup>6</sup> Körner/Puch/Frank/Meinken, S. 1081.

<sup>7</sup> Abgeleitet aus Körner/Puch/Frank/Meinken, S. 1081: „So waren nur 32 % der in der Umfrage identifizierten geringfügig Beschäftigten ... in allen Wochen durchgängig an ihrem Arbeitsplatz.“

<sup>8</sup> Abgeleitet aus Körner/Meinken/Puch, S. 57: „Insgesamt gaben 73 % der ausschließlich geringfügig Beschäftigten an, mindestens einmal je Woche zu arbeiten, weitere 7 % gingen einmal im Monat ihrem Job nach.“

<sup>9</sup> Körner/Puch/Frank/Meinken, S. 1081: „... wobei knapp 10 % sogar Beschäftigungslücken von mindestens zwei Monaten aufwiesen.“

## Empirische Prüfung

Unabhängig von der Beschäftigungsstatistik wird durch die Minijobzentrale auch die Summe der gezahlten Löhne aus geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen erfasst. Diese Lohnsumme ist von den vorgenannten Effekten nicht betroffen, insbesondere Beschäftigungspausen beeinflussen die Lohnsumme nicht, sie liefern einfach keinen Beitrag. Zudem entstammt die Lohnsumme derselben Quelle wie die Daten der VSE – dem betrieblichen Rechnungswesen. Die Lohnsumme der VSE dürfte allein wegen des Ausschlusses der nicht monatscharf begründeten bzw. beendeten Beschäftigungsverhältnisse geringer ausfallen als die Angabe der Minijobzentrale, Unterschiede sollten also im niedrigen Prozentbereich liegen (um die 3,7%).

Die Lohnsumme wird von der Minijobzentrale nicht direkt veröffentlicht. Jedoch wird die Summe der einkommensteuerrechtlichen Pauschsteuer von 2% für das 4. Quartal ausgewiesen, sodass auf die zugrundeliegende Lohnsumme des Jahres 2014 geschlossen werden kann. Das BMF veröffentlicht ebenfalls die Summe der Pauschsteuer, jedoch nur den Anteil der Lohnsteuer darin, also ohne die anderen Anteile für Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.<sup>10</sup> Dennoch kann auch von dieser Basis auf die Lohnsumme des Jahres 2014 geschlossen werden.<sup>11</sup> Die beiden ermittelten Schätzwerte für die Lohnsumme stimmen recht gut überein. Die VSE kommt auf rund 95% der Vergleichswerte:

### Bruttolohnsumme geringfügig entlohnter Beschäftigter im Kalenderjahr 2014

VSE (April mit zwölf Monaten multipliziert)	21,135 Milliarden
BMF (aus Pauschsteuer geschätzt)	22,358 Milliarden (VSE: 94,5% davon)
Minijobzentrale (aus Pauschsteuer geschätzt)	22,168 Milliarden (VSE: 95,3% davon)

Trotz einiger Unschärfen des Vergleichs (ein unbekannter, sehr kleiner Teil der Minijobs unterliegt nicht der Pauschsteuer, die Schätzung des Jahreswerts der VSE unterschätzt Lohnzuwächse und Sonderzahlungen) scheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die VSE 2014 bei der Schätzung der Lohnsumme der geringfügig entlohnten Beschäftigten im kohärenten Bereich liegt. Eine Untererfassung der Zielgesamtheit – der Beschäftigungsverhältnisse mit tatsächlicher Tätigkeit und Lohnzahlung im April 2014 – ist nicht wahrscheinlich. Die Abweichung zur Beschäftigtenstatistik ist vor allem durch längere Beschäftigungspausen erklärbar, die typisch für Minijobs sind und in welche der Berichtsmonat der VSE fiel.

---

<sup>10</sup> Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften.

<sup>11</sup> Schätzung unter der Annahme von ca. 60% Kirchensteuerpflichtigen zu 8% Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag von 5,5% der Bemessungsgrundlage Lohnsteuer.